

- | | |
|---|---|
| 1 Warten auf die Rechtsfortbildung beim Werkstatttrisiko | 5 Geschädigter muss nicht immer nach einem Arbeitsplatz suchen |
| 2 Womit muss der Autofahrer rechnen? | 6 BGH bejaht Halterhaftung |
| 3 Rangieren ist erlaubt, Rückwärtsfahren nicht | 6 Gerichtliches Gutachten versus Privatgutachten |
| 3 Keine Haftung für durch Diesel kontaminierte Weintrauben | 7 Anspruch auf Kostenersatz für „Fremdreparatur“ bleibt |
| 4 Nicht alle Kosten der Verwahrung sind ersatzfähig | 7 Reichweite des § 7 StVG hat Grenzen |
| 4 Anspruch gegen Händler wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht | 8 Kein Anspruch des Haftpflichtversicherers gegen Leasingnehmer |

Warten auf die Rechtsfortbildung beim Werkstatttrisiko

Bundesgerichtshof entscheidet am 16. Januar 2024

Zum ersten Mal berichten wir in diesem Newsletter über Urteile des Bundesgerichtshofs, welche noch gar nicht ergangen sind, zu denen aber abzusehen ist, dass sie eine sehr hohe praktische Bedeutung haben werden:

Es geht um Fallgestaltungen, in denen der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall von der **Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB** Gebrauch macht und konkret darum, in welchen Fällen der Schädiger das sog. Werkstatttrisiko trägt bzw. eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen ist. Der Bundesgerichtshof vertritt seit Jahrzehnten die Auffassung, bei der Prüfung der Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB müsse berücksichtigt werden, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Grenzen gesetzt sind, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und die Angelegenheit in die Hände von Fachleuten begeben hat. Zusätzlich zum objektiv erforderlichen Herstellungsaufwand hat der Schädiger auch Mehrkosten zu tragen, die durch eine unsachgemäße Reparatur in einer Werkstatt entstehen. Im Rahmen der gebotenen subjektiven Schadensbetrachtung muss der Schädiger auch Arbeiten bezahlen, die mangelhaft ausgeführt, mit überhöhten Preisen abgerechnet oder sogar gar nicht durchgeführt aber dennoch abgerechnet wurden, es sei denn, dem Geschädigten fällt ein Auswahlverschulden bei der Wahl der Reparaturwerkstatt zur Last.

Streitig war nun, ob die Grundsätze des sog. Werkstatttrisikos nur Anwendung finden, wenn die von der Werkstatt veranlasste Rechnung vom Geschädigten voll bezahlt war bzw. die subjektive Schadensbetrachtung auch vorzunehmen war, wenn der Geschädigte seine Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger an die Werkstatt abgetreten hatte und die Werkstatt aus abgetretenem Recht gegen den Schädiger klagte.

Am 28. November 2023 wurden vor dem VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Beteiligung unserer Sozietät fünf Revisionsverfahren verhandelt (VI ZR 38/22, VI ZR 239/22, VI ZR 253/22, VI ZR 266/22 und VI ZR 51/23), die der VI. Zivilsenat zum Anlass nehmen wird, „seine Rechtsprechung zur „subjektbezogenen Schadensbetrachtung“ grundlegend weiterzuentwickeln. Danach ist Folgendes zu erwarten:

Ein Geschädigter kann über die Grundsätze des sog. Werkstatttrisikos und der von der Rechtsprechung entwickelten subjektbezogenen Schadensbetrachtung den **Ausgleich einer von ihm im Rahmen der Ersetzungsbefugnis nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB veranlassten Reparaturkostenrechnung nur dann an sich selbst verlangen, wenn er die Rechnung zuvor voll bezahlt hat. Ohne eine vollständige Bezahlung der Werkstattrechnung kann der Geschädigte unter Berufung auf die Grundsätze des Werkstatt- und Prognoserisikos nach den zu erwartenden Entscheidungen eine Bezahlung der Werkstattrechnung zwar nicht an sich selbst, wohl aber an die beauftragte Werkstatt als Dritte verlangen. >>>**

Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, auch wenn wir in diesem Newsletter bewusst keinen „Dieselfall“ aufgegriffen haben, dürfte die Bewältigung der Thematik noch lange nicht zu Ende sein. Denn das Landgericht Ra-



vensburg hat am 27. Oktober 2023 (2 O 331/19 u.a.) erneut den Europäischen Gerichtshof angerufen, um Fragen zum Umfang des delikti-

schen Schadensersatzanspruchs der Fahrzeugkäufer und zum vom Fahrzeughersteller regelmäßig geltend gemachten unvermeidbaren Verbotsirrtum klären zu lassen. Aber auch im allgemeinen Verkehrsrecht gibt es Entscheidungen von großer Praxisrelevanz: Dazu gehören gewiss das Urteil zu Abschleppmaßnahmen auf einem Privatgrundstück, der Beschluss zum Umgang mit Sachverständigengutachten und gleich mehrere Entscheidungen zur Reichweite des § 7 StVG.

Anregungen zu diesem Newsletter oder zu den anderen Übersichten aus unserem Hause nehmen wir unter newsletter@bgh-anwalt.de gerne entgegen. Mit einem Klick auf das jeweilige Aktenzeichen gelangen Sie zur Entscheidung im Volltext. Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen zu Weihnachten und zum Neuen Jahr 2024 alles Gute und uns allen eine friedvolle Zeit.

Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Im Gegenzug hat der Geschädigte im Wege der Vorteilsausgleichung etwaige Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger bzw. dessen Versicherer abzutreten. Es ist also demnächst möglich unter Anwendung der Grundsätze des Werkstatttrisikos gegen den Schädiger/Kfz-Haftpflichtversicherer zu klagen und volle Zahlung an die Werkstatt zu beantragen.

Bei Klagen der Werkstatt aus abgetretenem Recht wird nach dem Inhalt der zu erwartenden Urteile des VI. Zivilsenats **kein Raum mehr für eine subjektive Schadensberechnung** sein. Tritt der Geschädigte den Schadensersatzanspruch an die Werkstatt ab, ist § 399 BGB zu beachten. Diese Vorschrift führt dazu, dass eine Werkstatt aus abgetretenem Recht des Geschädigten nicht unter Berufung auf das Werkstatt- und Prognoserisiko entsprechende Zahlung vom Schädiger verlangen kann, da es der Werkstatt als Klägerin nicht möglich ist, die zur Vermeidung einer Bereicherung im Blick auf den gebotenen Vorteilsausgleich etwaig im Raum stehenden Erstattungsansprüche des Geschädigten gegen die eingeschaltete Werkstatt abzutreten. Aus abgetretenem Recht gibt es also nur den geschuldeten Werklohn und keinen Schadensersatz für zu Unrecht oder mit überhöhten Preisen abgerechnete Arbeiten.

Mit der Verkündung der Urteile der am 28. November 2023 verhandelten Sachen ist am 16. Januar 2024 zu rechnen.

Verkehrsunfall zwischen Pkw und Fußgänger

Womit muss der Autofahrer rechnen?

BGH zum Vertrauen auf verkehrsgerechtes Verhalten

Ein Fußgänger hatte auf einer Brücke die Fahrbahn betreten und war von einem Pkw erfasst worden. Der auf hälftigen Schadensersatz verklagte Pkw-Fahrer behauptete, der Kläger habe die Fahrbahn rennend und ohne anzuhalten unmittelbar hinter einem Lieferwagen überquert. Der Bundesgerichtshof hat den Rechtsstreit an das Berufungsgericht, welches einen Anspruch zunächst verneint hatte, zurückverwiesen.

Für die Haftung des Pkw-Fahrers komme es darauf an, ob den Beklagten ein Schuldvorwurf hinsichtlich der Verursachung des Unfalls treffe. Nach dem im Straßenverkehr geltenden Vertrauensgrundsatz könne ein Verkehrsteilnehmer, der sich verkehrsgemäß verhalte, damit rechnen, dass ein anderer Verkehrsteilnehmer den Verkehr nicht durch pflichtwidriges Verhalten gefährde, solange die sichtbare Verkehrslage zu keiner anderen Beurteilung Anlass gebe.

Ein Kraftfahrer müsse am Fahrbahnrand befindliche oder vor ihm die Fahrbahn überquerende Fußgänger im Auge behalten und erkennbaren Gefährdungen Rechnung tragen. Er brauche aber nicht damit zu rechnen, dass ein erwachsener Fußgänger versuchen werde, kurz vor seinem Fahrzeug die Fahrbahn zu betreten, oder beim Überschreiten der Fahrbahn vor oder in der Mitte der Straße anhalte und dann unerwartet weiter in seine Fahrbahn laufen werde.

Habe ein von links die Fahrbahn querender Fußgänger die Fahrbahn bereits betreten und sei noch in Bewegung, dürfe der Kraftfahrer aber nicht in jedem Fall darauf vertrauen, der Fußgänger werde in der Mitte der Fahrbahn stehenbleiben und ihn vorbeilassen, insbesondere wenn bei verständiger Würdigung aller Umstände Anlass für den Kraftfahrer bestehe, am verkehrsgerechten Verhalten des Fußgängers zu zweifeln. Im Streitfall habe der Fahrzeugführer berücksichtigen müssen, dass der Fußgänger seinen Lauf über die Fahrbahn bei Erreichen der Mittellinie nicht abrupt abbrechen werde, sondern die Brücke unter Verstoß gegen seine sich aus § 25 Abs. 3 StVO ergebende Pflicht, den Fahrzeugverkehr zu beachten, in einem Zug noch vor dem Fahrzeug hätte überqueren wollen.

BGH, Urteil vom 4. April 2023 – VI ZR 11/21

Leitsatz:

Zur Reichweite des Vertrauensgrundsatzes hinsichtlich des verkehrsgerechten Verhaltens eines Fußgängers beim Überqueren der Fahrbahn.

Einbahnstraße

Rangieren ist erlaubt, Rückwärtsfahren nicht

BGH verneint Anscheinsbeweis

Der Bundesgerichtshof hatte über die Haftungsverteilung bei einem Unfall zu entscheiden, bei dem in einer Einbahnstraße zwei rückwärts fahrende Fahrzeuge kollidiert waren (ein Fahrzeug kam rückwärts aus einer Grundstückseinfahrt, das andere bewegte sich rückwärts auf eine Parklücke zu).

Das Verkehrszeichen 220 gebietet nach Auffassung des VI. Zivilsenats, dass die Einbahnstraße nur in vorgeschriebener Fahrtrichtung befahren werden dürfe. In der Gegenrichtung stehe sie dem Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn grundsätzlich nicht zur Verfügung. Auf die Stellung des Fahrzeugs im Verhältnis zur vorgeschriebenen Fahrtrichtung komme es nicht an. Verboten sei auch das Rückwärtsfahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung. Lediglich (unmittelbares) Rückwärtseinparken („Rangieren“) sei – ebenso wie Rückwärtseinfahren aus einem Grundstück auf die Straße – kein unzulässiges Rückwärtsfahren gegen die Fahrtrichtung. Dagegen sei Rückwärtsfahren auch dann unzulässig, wenn es dazu diene, erst zu einer (freien oder freiwerdenden) Parklücke zu gelangen. Entsprechendes gelte, wenn das Rückwärtsfahren dazu diene, einem Fahrzeug die Ausfahrt aus einer Parklücke zu ermöglichen, um anschließend selbst in diese einfahren zu können.

BGH, Urteil vom 10. Oktober 2023 – VI ZR 287/22
An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Kraftfahrzeug mit Arbeitsfunktion

Keine Haftung für durch Diesel kontaminierte Weintrauben

BGH zur Reichweite des § 7 StVG

Beim Einsatz eines Traubenvollernters durch ein Unternehmen in einem Weinberg war Dieselkraftstoff ausgetreten und hatte 2,5 Tonnen Trauben kontaminiert. Der Bundesgerichtshof hatte darüber zu entscheiden, ob eine Haftung nach § 7 StVG in Betracht kommt.

Das Haftungsmerkmal „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ in § 7 Abs. 1 StVG sei entsprechend dem Schutzzweck der Norm weit auszulegen. Die Haftung sei der Preis dafür, dass durch die Verwendung eines Kraftfahrzeugs erlaubterweise eine Gefahrenquelle eröffnet werde; die Vorschrift wolle daher alle durch den Kraftfahrzeugverkehr beeinflussten Schadensabläufe erfassen. Erforderlich sei stets, dass es sich bei dem Schaden, für den Ersatz verlangt werde, um eine Auswirkung derjenigen Gefahren handle, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn der Haftungs Vorschrift schadlos gehalten werden solle. Bei Kraftfahrzeugen mit Arbeitsfunktionen sei es erforderlich, dass ein Zusammenhang mit der Bestimmung des Kraftfahrzeuges als eine der Fortbewegung und dem Transport dienende Maschine (vgl. § 1 Abs. 2 StVG) bestehe. Ausschlaggebend sei nicht das Stehen oder Fahren während der Arbeitsfunktion.

Ergebe die Gesamtbetrachtung, dass der Unfall in keinem haftungsrechtlich relevanten Zusammenhang mit der Bestimmung des Kraftfahrzeuges als eine der Fortbewegung und dem Transport dienende Maschine stehe, sondern die Funktion des Kraftfahrzeuges als Arbeitsmaschine im Vordergrund stehe, werde der Schadensablauf nicht durch den Betrieb des Kraftfahrzeuges geprägt.

Die Kontaminierung der Trauben sei nicht der vom Traubenvollernter ausgehenden Betriebsgefahr zurechnen. Der Unfall sei nicht durch die Bestimmung des Traubenvollernters als einer der Fortbewegung und dem Transport dienenden Maschine, sondern durch seine Funktion als Arbeitsmaschine geprägt worden. Die Fortbewegungsfunktion diene lediglich der Ernte im Weinberg, bei welchem es sich um keine Verkehrsfläche handle.

BGH, Urteil vom 18. Juli 2023 – VI ZR 16/23

Leitsätze:

1. Das Verkehrszeichen 220 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 StVO gebietet, dass die Einbahnstraße nur in vorgeschriebener Fahrtrichtung befahren werden darf. Verboten ist auch das Rückwärtsfahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung. Lediglich (unmittelbares) Rückwärtseinparken („Rangieren“) ist – ebenso wie Rückwärtseinfahren aus einem Grundstück auf die Straße – kein unzulässiges Rückwärtsfahren auf Richtungsfahrbahnen gegen die Fahrtrichtung.
2. Zur Anwendung des Anscheinsbeweises bei einem Verkehrsunfall (hier: Zusammenstoß eines aus einer Grundstückszufahrt auf eine Einbahnstraße einfahrenden Fahrzeugs mit einem auf der Einbahnstraße unzulässig rückwärts fahrenden Fahrzeug).

Leitsatz:

Zur Reichweite der Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs mit Arbeitsfunktion nach § 7 Abs. 1 StVG (Kontaminierung von Trauben durch Austritt von Diesel aus einem Traubenvollernter bei der Ernte; Anschluss an Senatsurteil vom 21. September 2021 - VI ZR 726/20, VersR 2021, 1518).

Abschleppmaßnahme auf Privatgrundstück

Nicht alle Kosten der Verwahrung sind ersatzfähig

Herausgabeverlangen des Halters ist entscheidend

Wer sein Fahrzeug unbefugt auf einem Privatgrundstück abstellt, begeht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine verbotene Eigenmacht i.S.v. § 858 Abs. 1 BGB, für die nicht nur der Fahrzeugführer, sondern auch der Halter des Fahrzeugs verantwortlich ist. Die Entfernung des Fahrzeugs im Auftrag des Geschäftsführers stelle ein Handeln in fremdem Rechtskreis und damit eine Fremdgeschäftsführung i.S.v. § 677 BGB dar. Sie liege im Interesse des Geschäftsherrn, weil sie ihm objektiv vorteilhaft und nützlich sei. Der Geschäftsherr sei verpflichtet, dem Geschäftsführer aufgrund der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag Aufwendungsersatz zu leisten. Der Umfang der zu ersetzenden Aufwendungen bemesse sich nach § 683 Satz 1 BGB i.V.m. § 670 BGB. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählten auch die Beträge, die im Zusammenhang mit der Verwahrung des Fahrzeugs im Anschluss an den Abschleppvorgang entstünden. Allerdings sei die Geschäftsführung ohne Auftrag nur auf die vorübergehende Wahrung der Interessen des Geschäftsherrn während einer Zeit gerichtet, in der dieser nicht in der Lage sei, das Geschäft selbst auszuführen oder Weisungen zu erteilen. Sie habe grundsätzlich nur überbrückenden Charakter. Der Geschäftsführer dürfe deshalb die kostenpflichtige Verwahrung des Fahrzeugs nicht ohne weiteres zeitlich unbegrenzt für erforderlich halten. Er müsse unmittelbar nach dem Abschleppvorgang den Fahrzeughalter - ggf. mittels Halteranfrage (§ 39 StVG) - ermitteln, ihn von der Übernahme der Geschäftsführung unterrichten und dessen Entschließung abwarten. Er könne darum die Kosten für die Verwahrung nur für den Zeitraum bis zur Äußerung des Herausgabeverlangens des Geschäftsherrn verlangen.

BGH, Urteil vom 17. November 2023 – V ZR 192/22

Kfz-Diebstahl mit echten Ersatzschlüsseln

Anspruch gegen Händler wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Händler muss vor der Herausgabe konkrete Berechtigung prüfen

Mehrere Kraftfahrzeuge waren unter Zuhilfenahme echter Ersatzschlüssel gestohlen worden. Der Vertragshändler hatte über ein Zwischenunternehmen die Ersatzschlüssel herausgegeben und sich dabei lediglich die Fahrzeug-Identifizierungsnummer mitteilen lassen. Der Bundesgerichtshof bejahte einen Anspruch des Kaskoversicherers aus übergegangenem Recht aus § 823 Abs. 1; § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 86 VVG.

Wer eine Gefahrenlage schaffe, sei grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. In Bezug auf ein und dieselbe Gefahrenquelle könne sich dabei auch die Verantwortlichkeit mehrerer Personen ergeben.

Im entschiedenen Fall habe sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Gefahr ergeben, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden könnten. Der Vertragshändler habe durch die Überlassung von Ersatzschlüsseln an das zwischengeschaltete Unternehmen ohne vorherige Prüfung, ob dieses sich berechtigt im Besitz der mit den Ersatzschlüsseln zu versorgenden Kraftfahrzeuge befunden oder berechtigt für die jeweiligen Halter/Eigentümer gehandelt habe, die erhebliche Gefahrenlage für diese Eigentümer geschaffen, dass ihr Fahrzeug von Unbefugten genutzt und/oder >>>

Leitsätze:

1. Zu den nach den Vorschriften der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag erstattungsfähigen Kosten für die Entfernung eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Fahrzeugs zählen auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwahrung des Fahrzeugs im Anschluss an den Abschleppvorgang entstehen. Das gilt aber nur bis zu einem Herausgabeverlangen des Halters. Ein konkurrierender deliktischer Anspruch wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes reicht im Ergebnis nicht weiter.
2. Es kommt ein Anspruch auf Ersatz von Verwahrkosten nach § 304 BGB in Betracht, wenn der das Fahrzeug herausverlangende Halter nicht bereit ist, im Gegenzug die für das Abschleppen und die Verwahrung angefallenen ortsüblichen Kosten zu zahlen und der Abschleppunternehmer daraufhin die Herausgabe des Fahrzeugs verweigert, so dass der Halter in Annahmeverzug gerät.

Leitsatz:

Zu den Verkehrssicherungspflichten, insbesondere Prüfpflichten einer Kraftfahrzeugvertragshändlerin bei der Bestellung und Weitergabe von Ersatzschlüsseln für Kraftfahrzeuge.

entwendet werde. Durch die Nachbestellung und das Inverkehrbringen des Ersatzschlüssels werde eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf das Fahrzeug geschaffen, welche die Gefahr des Missbrauchs durch Unbefugte in sich trage.

Dieser Gefahr und den tatsächlich eingetretenen Rechtsgutsverletzungen durch die Kfz-Diebstähle hätte durch Prüfung der Berechtigung der Schlüsselanforderung und Plausibilisierung des Schlüsselverlustes vorgebeugt werden können. Vorkehrungen - etwa in Form der Vorlage eines Bestellschreibens des betroffenen Fahrzeughalters nebst Ausweispapieren oder Zulassungsbescheinigungen sowie eines Nachweises über den Defekt oder das Abhandenkommen des Erstschlüssels - seien möglich und zumutbar gewesen.

BGH, Urteil vom 28. März 2023 – VI ZR 19/22

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Verkehrsunfallbedingte Rentenzahlung

Geschädigter muss nicht immer nach einem Arbeitsplatz suchen

BGH zur Schadensminderungspflicht

In einem Rechtsstreit zwischen einem Rentenversicherer und dem Haftpflichtversicherer eines Unfallverursachers hatte sich der Haftpflichtversicherer darauf berufen, dass sich die Geschädigte, die aufgrund des Unfalls ihren Arbeitsplatz verloren hatte, nicht hinreichend bemüht habe, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, und unter Berufung auf eine der Geschädigten obliegende Schadensminderungspflicht den Ersatz der vom Rentenversicherer aufgewandten Kosten verweigert (u.a. für Rentenzahlungen und Rehabilitationsmaßnahmen).

Der Bundesgerichtshof stellte zunächst klar, dass ein solcher Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht grundsätzlich in Betracht komme. Der Sozialversicherungsträger müsse sich ein Mitverschulden seines Versicherten anrechnen lassen. Beim in § 254 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz BGB angesprochenen Verschulden handele es sich um ein Verschulden gegen sich selbst, also die Verletzung einer im eigenen Interesse bestehenden Obliegenheit. Von der Verletzung einer Obliegenheit könne dann ausgegangen werden, wenn der Geschädigte unter Verstoß gegen Treu und Glauben diejenigen Maßnahmen unterlasse, die ein ordentlicher und verständiger Mensch an der Stelle des Geschädigten zur Schadensabwehr oder -minderung ergreifen würde. Eine Kürzung der Erstattungsansprüche komme also grundsätzlich in Betracht, zumal der Verletzte, wenn er wieder arbeitsfähig oder teilarbeitsfähig sei, den Schädiger in der Regel über die für ihn zumutbaren Arbeitsmöglichkeiten und seine Bemühungen um einen angemessenen Arbeitsplatz unterrichten müsse.

Allerdings könne von einem Geschädigten, der vom Arbeitsamt aufgrund seines Gesundheitszustandes für nicht mehr vermittlungsfähig gehalten werde, grundsätzlich keine weitere Eigeninitiative hinsichtlich der Aufnahme von Erwerbstätigkeit erwartet werden, da nach einem solchen Urteil einer fachkundigen Stelle aus Sicht des Geschädigten weitere Bemühungen um eine Tätigkeit regelmäßig aussichtslos erscheinen würden. Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht sei dann schon im Ansatz nicht gegeben. Es bestehe grundsätzlich auch keine weitere Darlegungslast dazu, was der Geschädigte unternommen habe, weil die Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz vom Arbeitsamt übernommen worden sei und deshalb in berufenen Händen gelegen habe.

BGH, Urteil vom 24. Januar 2023 – VI ZR 152/21

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsätze:

- 1. Von einem Geschädigten, der vom Arbeitsamt aufgrund seines Gesundheitszustandes für nicht mehr vermittlungsfähig gehalten wird, kann grundsätzlich keine weitere Eigeninitiative hinsichtlich der Aufnahme von Erwerbstätigkeit erwartet werden. Unter diesen Umständen besteht grundsätzlich auch keine weitere Darlegungslast dazu, was der Geschädigte unternommen hat, um einen angemessenen Arbeitsplatz zu erhalten (Bestätigung Senatsurteil vom 9. Oktober 1990 - VI ZR 291/89, VersR 1991, 437, 438, juris Rn. 15 f.).*
- 2. Verstößt der Geschädigte gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht, weil er es unterlässt, einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen, sind die erzielbaren (fiktiven) Einkünfte auf den Schaden anzurechnen. Eine quotenmäßige Anspruchskürzung kommt grundsätzlich nicht in Betracht (Festhalten an Senatsurteil vom 21. September 2021 - VI ZR 91/19, VersR 2021, 1583 Rn. 14).*

Abgestellter Kfz-Anhänger prallt gegen Gebäude

BGH bejaht Halterhaftung

Einwirkung durch Dritte nicht entscheidend

Bei einem Verkehrsunfall war der Verursacher mit seinem Fahrzeug gegen einen ordnungsgemäß abgestellten Anhänger geprallt, wodurch dieser sich in Bewegung setzte und gegen ein Gebäude stieß. Der Bundesgerichtshof bejahte die Haftung durch den Halter des Anhängers nach § 7 Abs. 1 StVG a.F. (jetzt § 19 Abs. 1 Satz 1 StVG n.F.). Bei dem Schaden müsse es sich um eine Auswirkung derjenigen Gefahren handeln, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn der Haftungsvorschrift schadlos gehalten werden solle; die Schadensursache müsse in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder -einrichtung des Kraftfahrzeugs stehen.

Im konkreten Schadensgeschehen hätten sich die von dem Anhänger ausgehenden Gefahren ausgewirkt. Eine Zurechnung des entstandenen Gebäudeschadens zum Betrieb des Anhängers sei nicht deshalb zu verneinen, weil der Fahrer des Pkw, der die Kontrolle über das von ihm geführte Fahrzeug verloren hatte, das Unfallgeschehen maßgeblich bestimmt habe. Der Gebäudeschaden stehe bei wertender Betrachtung mit der von dem Anhänger ausgehenden Gefahr auch nicht in einem nur „äußerlichen“, gleichsam „zufälligen“ Zusammenhang. Vielmehr wirke in dem Gebäudeschaden die dem Anhänger konstruktionsbedingt innewohnende und durch sein Belassen im Verkehrsraum aufrechterhaltene Gefahr einer unkontrollierten Bewegung durch Einwirkung von Fremdkraft fort. Werde ein im Verkehrsraum abgestellter Anhänger infolge eines Anstoßes durch ein Drittfahrzeug in Bewegung versetzt und beschädige im Rollvorgang ein Gebäude, verwirkliche sich eine typische Gefahrenquelle des Straßenverkehrs, die bei wertender Betrachtung vom Schutzzweck des § 7 Abs. 1 StVG a.F. bzw. § 19 Abs. 1 Satz 1 StVG n.F. erfasst werde.

BGH, Urteil vom 7. Februar 2023 – VI ZR 87/22

Schadensersatzumfang nach Verkehrsunfall

Gerichtliches Gutachten vs. Privatgutachten

Gericht muss den Einwänden des Privatgutachtens nachgehen

In einem Schadensersatzprozess hatte der gerichtlich bestellte Sachverständige in seinem Gutachten ausgeführt, dass ein Großteil der im Privatgutachten kalkulierten Reparaturkosten für eine Reparatur der dem Verkehrsunfall zuzuordnenden Beschädigungen nicht erforderlich sei. Der Geschädigte hatte hiergegen unter Vorlage eines Privatgutachtens Einwände vorgebracht, denen das Berufungsgericht aber nicht nachgegangen war. Der Bundesgerichtshof sah hierin einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG).

Einwände einer Partei gegen ein gerichtliches Sachverständigengutachten, die unter Vorlage eines Privatgutachtens geltend gemacht würden, müsse das Gericht ernst nehmen. Es müsse ihnen nachgehen, den Sachverhalt weiter aufklären und entweder den gerichtlichen Sachverständigen zur schriftlichen Ergänzung seines Gutachtens veranlassen oder ihn zur Anhörung laden, § 411 Abs. 3 ZPO. Ein Antrag der beweispflichtigen Partei sei dazu nicht erforderlich. Wenn der gerichtlich bestellte Sachverständige die Einwendungen nicht ausräumen könne, müsse der Tatrichter im Rahmen seiner Verpflichtung zur Sachaufklärung gemäß § 412 ZPO ein weiteres Gutachten einholen. Dies gelte auch bezüglich der Höhe von Reparaturkosten, denn dem Geschädigten könne nicht verwehrt werden, durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen im Prozess aufklären zu lassen, in welcher geringeren als von ihm ursprünglich geltend gemachten Höhe Reparaturkosten anfallen. Er sei nicht gehalten, zunächst weiteren Vortrag zur Schadenshöhe zu halten. § 287 ZPO erleichtere dem Geschädigten nicht nur die Beweisführung, sondern auch die Darlegung.

BGH, Beschluss vom 6. Juni 2023 – VI ZR 197/21

Leitsatz:

Zur Reichweite der Haftung des Halters eines Anhängers nach § 7 Abs. 1 StVG a.F. (§ 19 Abs. 1 Satz 1 StVG n.F.).

Leitsatz:

Zum Vorliegen eines Gehörsverstoßes in einem Schadensersatzprozess.

Wenn der Geschädigte selbst einen Reparaturbetrieb führt

Anspruch auf Kostenersatz für „Fremdreparatur“ bleibt

Unter Umständen aber Schadensminderungspflicht

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, ob nach einem Verkehrsunfall der Geschädigte, der selbst einen Kfz-Reparaturbetrieb führt, den für den Ersatz des Schadens vollen Geldbetrag einschließlich des Gewinnanteils beanspruchen kann. Der VI. Zivilsenat bejahte dies im Grundsatz.

Unter mehreren zum Schadensausgleich führenden Möglichkeiten habe der Geschädigte grundsätzlich diejenige zu wählen, die den geringeren Aufwand erfordere. Nur der hierfür nötige Geldbetrag sei im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zur Herstellung erforderlich (sog. Wirtschaftlichkeitsgebot). Dieses Wirtschaftlichkeitsgebot gelte aber nicht absolut, sondern nur im Rahmen des dem Geschädigten Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage. Bei der fiktiven Schadensabrechnung genüge der Geschädigte dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde lege.

Dies gelte auch für einen Geschädigten, der einen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Reparaturbetrieb führe; er habe grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Fremdreparatur einschließlich des Gewinnanteils. Allerdings müsse er sich unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz BGB auf eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit in seiner eigenen Werkstatt verweisen lassen, wenn sein auf Gewinnerzielung ausgerichteter Betrieb nicht ausgelastet sei und es ihm zumutbar sei, ansonsten ungenutzte Kapazitäten für die notwendige Reparatur zu nutzen.

BGH, Urteil vom 26. Mai 2023 – VI ZR 274/22

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Wenn die Batterie des Elektrorollers explodiert

Reichweite des § 7 StVG hat Grenzen

Batterie muss Teil der Betriebseinrichtung sein

Ein Elektroroller war zur Inspektion in eine Werkstatt gebracht worden. Als ein Werkstattmitarbeiter bemerkte, dass sich die Batterie des Elektrorollers erhitzte, trennte er sie vom Stromnetz und legte sie zur Abkühlung auf den Boden der Werkstatt. Dort explodierte die Batterie und setzte die Werkstatt in Brand. Der Bundesgerichtshof lehnte einen Anspruch aus § 7 Abs. 1 StVG ab.

Voraussetzung des § 7 Abs. 1 StVG sei, dass eines der dort genannten Rechtsgüter "bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs" verletzt bzw. beschädigt worden sei. Dieses Haftungsmerkmal sei entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Norm weit auszulegen. Dass sich der Elektroroller und die Batterie zur Inspektion in einer Werkstatt befunden hätten, sei dabei unerheblich. Denn dass Dritte durch den Defekt einer Betriebseinrichtung eines Kraftfahrzeuges an ihren Rechtsgütern einen Schaden erlitten, gehöre zu den spezifischen Auswirkungen derjenigen Gefahren, für die die Haftungsvorschrift des § 7 StVG den Verkehr schadlos halten wolle. Hierzu reiche es aus, dass der Brand oder dessen Übergreifen in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeuges stehe. >>>

Leitsätze:

1. Wird bei einem Verkehrsunfall ein Kfz beschädigt, hat der Geschädigte, der einen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Reparaturbetrieb führt, grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Fremdreparatur einschließlich des Gewinnanteils.
2. Allerdings muss sich der Geschädigte in diesem Fall unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz BGB auf eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit in seiner eigenen Werkstatt verweisen lassen, wenn sein Betrieb nicht ausgelastet und es ihm zumutbar ist, ansonsten ungenutzte Kapazitäten für die notwendige Reparatur zu nutzen. Dies gilt sowohl bei der konkreten als auch bei der fiktiven Schadensabrechnung.

Leitsatz:

Zur Reichweite der Haftung des Halters eines Elektrorollers nach § 7 Abs. 1 StVG, wenn dessen ausgebaute Batterie während des Aufladens explodiert.

Allerdings sei nicht festgestellt, dass die Erhitzung und die nachfolgende Explosion der Batterie in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Betriebseinrichtung im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG stünden. Denn zum Zeitpunkt der Explosion sei die Batterie bereits aus dem Elektroroller ausgebaut gewesen und habe zu diesem keine Verbindung mehr gehabt. Bei dieser Sachlage bestehe kein Unterschied zu der Situation, in der eine zuvor nicht im Elektroroller befindliche Batterie dort eingebaut werden solle und zu diesem Zweck vorher aufgeladen werde; die Batterie sei somit nicht mehr bzw. noch nicht Teil der Betriebseinrichtung. Dass sich die Batterie zuvor im Elektroroller befunden habe und in diesem entladen worden sei, begründe nicht den erforderlichen Zurechnungszusammenhang.

BGH, Urteil vom 24. Januar 2023 – VI ZR 1234/20

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Nicht aufgeklärter Unfall mit geleastem Fahrzeug

Kein Anspruch des Haftpflichtversicherers gegen Leasingnehmer

BGH verneint Gesamtschuldverhältnis

Der Haftpflichtversicherer des Beteiligten an einem Verkehrsunfall, dessen Hergang nicht geklärt werden konnte, hatte gegenüber dem Leasinggeber des anderen beteiligten Fahrzeugs den Schaden reguliert und verlangte vom Leasingnehmer und vom Fahrzeugführer im Wege des Gesamtschuldnerausgleichs 50 Prozent des von ihm gezahlten Betrages. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs fehlt es jedoch an einem Gesamtschuldverhältnis der Parteien.

Zwar habe dem Leasinggeber gegen den Versicherer ein Schadensersatzanspruch aus § 7 StVG, § 115 VVG wegen der Verletzung seines Eigentums am Pkw zugestanden. Leasingnehmer und Fahrzeugführer seien aber dem Leasinggeber nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Nach dem Schutzzweck des § 7 StVG erstrecke sich die Haftung des Halters nicht auf das von ihm gehaltene Fahrzeug selbst. Unter der "Sache", für deren Beschädigung der Halter bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 StVG im Übrigen hafte, sei nur eine vom Fahrzeug verschiedene Sache zu verstehen, nicht dagegen das Fahrzeug selbst. Aus demselben Grund scheidet auch eine Haftung des Fahrzeugführers aus § 18 Abs. 1 Satz 1 StVG aus. Für einen Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 831 BGB fehle es an der erforderlichen haftungsbegründenden Verletzungshandlung, da der Unfallhergang als nicht aufklärbar angesehen worden sei. Schließlich stehe dem Leasinggeber auch kein Anspruch gegen den Leasingnehmer und den Fahrzeugführer aus § 280 Abs. 1, § 278 BGB zu. Die „Beschädigung des Fahrzeugs generell“ begründe nicht die für einen solchen Anspruch erforderliche Pflichtverletzung. Anderes folge auch nicht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Leasinggebers.

BGH, Urteil vom 18. April 2023 – VI ZR 345/21

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsatz:

Zum Ausgleichsanspruch des Unfallgegners gegen den haltenden Nichteigentümer (Leasingnehmer) und den Fahrer nach Regulierung der Schadensersatzansprüche des Leasinggebers wegen der Verletzung seines Eigentums an dem Fahrzeug.

Impressum

Herausgeber:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe
Telefon: +49 721 18058-49
Telefax: +49 721 18058-57
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Dr. Jan-Dirk Rausch

Layout:
Matthias Meier
www.inchbyinch.de